

1.Änderungssatzung

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand

1.) Der Verein trägt den Namen:

„Heimat – und Brauchtums Verein Ortmannsdorf, Neuschönburg, Marienau“

2.) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ (in der abgekürzten Form „e.V.“)

3.) Der Verein hat seinen Sitz in 08132 Mülsen.

4.) Als Gerichtsstand gilt Zwickau.

§ 2 Zweck des Vereins

1.) Der Heimat – und Brauchtums Verein Ortmannsdorf, Neuschönburg, Marienau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO)

2.)

a) Der Zweck des Heimat– und Brauchtums Vereins Ortmannsdorf, Neuschönburg, Marienau ist die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde, des traditionellen Brauchtums und der Zucht von Rassekaninchen (§52 Abs. 1 AO)

b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: die Pflege und Erhaltung der heimischen Bräuche und Traditionen, den Erhalt und die Dokumentation geschichtlich und kulturell wertvoller Überlieferungen, Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung des Vereins, seiner Zielstellung und seiner Aktivitäten. Erreicht werden soll dies u.a. durch die Durchführung traditioneller Veranstaltungen, die Veranstaltung von Vorträgen und Vereinsabenden, die Errichtung eines Vereinsarchivs und dessen Erhaltung.

3.) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

4.) Die Förderung der Rassekaninchen Zucht wird als Abteilung des Vereins weitergeführt. Die Abteilung Rassekaninchenzucht S376 verbleibt als Mitglied des LV Sa. (Verband) und anerkennt dessen Statuten.

5.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt. Dies gilt auch für Personenzusammenschlüsse.

Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.

2.) Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag, der an den 1. Vorsitzenden zu richten ist, der Vorstand.

Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

3.) Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienst um den Verein und dessen Zielsetzung verleihen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1.) Die Mitgliedschaft endet

a) durch den Tod mit dem Todestag, bzw. durch die Liquidation der juristischen Person oder des Personenzusammenschlusses.

b) durch Austritt.

Der Austritt kann nur bis zum 30.09. eines Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den 1. Vorsitzenden zu richten und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie spätestens bis zum 30.09. beim 1. Vorsitzenden zugegangen ist.

c) durch Ausschluss.

Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn:

aa) das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund angegeben ist. Nach Möglichkeit soll das Mitglied jedoch nicht ausgeschlossen, sondern unter ausdrücklichen Hinweis auf den Ausschluss abgemahnt werden.

bb) das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin nicht den Jahresbeitrag entrichtet hat (Streichung). Mit der zweiten Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluss verbunden werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendung gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

2.) Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge und Mittel des Vereins Geschäftsjahr

1.) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung entscheidet der Vorstand, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt mit 3/4 – Mehrheit einen anderen Beitrag.

2.) Der Beitrag ist eine Bringschuld. Es ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten.

Der Beitrag ist bis spätestens 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres fällig.

Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereines Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Höhe dieses Geldbetrages pro nicht geleistete Arbeitsstunde beschließt die Mitgliederversammlung. Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und Mitglieder mit einem Grad der Behinderung von 50 Prozent und mehr sind von der Erbringung der Arbeitsleistungen befreit.

3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4.) Eine Aufnahmegebühr wird nicht geschuldet.

5.) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

6.) Der Vorstand ist berechtigt einzelne Mitglieder auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

7.) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die mit dem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

8.) Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Heimat – und Brauchtums Verein Ortmanndorf, Neuschönburg, Marienau sind:

a.) die Mitgliederversammlung

b.) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1.) Das oberste Organ des Vereins bildet die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr vom Vorstand in Textform unter der Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen der Versendung der Einladung und dem Versammlungstag müssen 14 Tage liegen. Sie ist außerdem einzuberufen wenn dies 10% der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von 2 Monaten einberufen werden. Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist der 1. Vorsitzende berechtigt, von der Einhaltung dieser Frist abzusehen (außerordentliche Mitgliederversammlung). In der Einladung ist auf die besonderen Umstände ausdrücklich hinzuweisen.

2.) Anträge die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen müssen spätestens 7 Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand kann einen rechtzeitig gestellten Antrag beurteilen und in die Tagesordnung eine Abstimmungsempfehlung aufnehmen. Ist diese Frist nicht gewahrt, so kann ein Antrag behandelt werden wenn er vom Vorstand zur Abstimmung zugelassen wird.

3.) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ordnungsgemäß, über geeignete Medien.

4.) Der Mitgliederversammlung obliegt:

a.) die Wahl des Vorstandes,

b.) die Entlastung des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung kann zur Überprüfung des Kassenberichts Revisoren bestellen. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann. Über die Feststellung der Revisoren ist eine Niederschrift zu erstellen. Der Vorstand ist den Revisoren gegenüber verpflichtet alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Demgegenüber sind die Revisoren verpflichtet, sämtliche erhaltene Kenntnisse vertraulich zu behandeln.

c.) die Abberufung des Vorstandes.

Sie kann nur erfolgen, wenn sich 75% der erschienen Mitglieder dafür aussprechen und wenn zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird (konstruktives Misstrauen).

d.) die Abstimmung über Satzungsänderungen.

e.) die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten.

f.) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. (siehe § 14 dieser Satzung)

g.) die Änderung des Beitrags im Sinne von § 5 Abs. 1 dieser Satzung.

h.) Entscheidung über die Mitgliedschaft. (vergl. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 1 dieser Satzung)

5.) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Einladungsmängel werden geheilt, wenn die nicht ordnungsgemäß geladenen Mitglieder tatsächlich erschienen sind.

6.) Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt eine geheime Abstimmung.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei Stimmen vertreten.

Wird ein Mitglied in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten, so hat diese eine Vollmacht vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter im Original zu übergeben. Die Vollmacht ist als Anlage dem Protokoll beizufügen.

Minderjährige Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiter den Ausschlag.

7.) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten: Ort und Tag der Versammlung die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Einladung, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen. Die Niederschrift ist von 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

§ 8 Vorstand

1.) der Vorstand besteht aus dem:

1. Vorsitzenden

1. Stellv. Vorsitzender

Schatzmeister

Der Vorstand kann noch weitere 4 Personen in den erweiterten Vorstand als beratende Mitglieder berufen.

2.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten im Sinne § 26 Abs. 2 BGB durch den 1. Vorsitzenden bzw. durch zwei andere Vorstände gemeinsam. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vertretung ein Beschluss zugrunde liegen muss.

3.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

4.) Das Amt eines Vorstandmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Tritt ein Vorstandsmittglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein geschäftsführendes Vorstandsmittglied an seiner Stelle bestimmt.

5.) Der Vorstand kann bei Bedarf „besondere Vertreter“ im Sinne von § 30 BGB bestellen. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und haben ihm gegenüber Rechenschaft zu legen. Sie sind an Weisungen des Vorstandes gebunden.

6.) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, oder die diese an sich zieht.

7.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 9 Satzungsänderung

1.) Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernden Satzungsbestimmungen hinzuweisen.

2.) Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75% der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßnahmen können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

3.) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 10 Abteilungen des Vereins

1.) Die Mitgliederversammlung kann die Gründung von rechtlich unselbstständigen Abteilungen beschließen.

2.) Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres Bereichs unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane. Näheres regelt die Abteilungsordnung.

3.) Die Abteilungsleiter/innen sind besondere Vertreter gem. § 30 BGB. Sie sind berechtigt für den Geschäftsbereich Ihrer Abteilung den Verein nach außen wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten. Die Vertretungsberechtigung gilt jedoch nur bis zu einem Geschäftswert von 500,- €. Die Abteilungsleiter/innen haben keine Vertretungsberechtigung bei Dauerschuldverhältnissen, insbesondere bei Verträgen mit Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen des Vereins sowie sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben.

§ 11 Vereinsjugend

1.) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen nichtvolljährigen Mitglieder, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses an.

2.) Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 12 Haftung

1.) Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

2.) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung Ihrer Vereinstätigkeit, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 13 Datenschutz im Verein

1.) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

2.) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3.) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten seiner Mitglieder mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung oder mit Hilfe von herkömmlichen Mitgliederkarteien, es ist das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) anzuwenden. Dies gilt bei Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Auflösung des Vereins

1.) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.

2.) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand

3.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Mülsen die es unmittelbar ausschließlich und für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 In-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzungsänderung wurden auf der Mitgliederversammlung am 04.09.2020 beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft

1. Vorsitzender

Harry Sakschewski

Schatzmeister

Thomas Großmann

2. Vorsitzender

Karin Heidel

Schriftführer

Stefani Baldauf